

**Prüfungsordnung der
Universität Mannheim
für den
Diplomstudiengang Sozialwissenschaften
vom 30. Mai 2001**

(Gesamtfassung incl. Der 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2003 sowie der 2. Satzung zur Änderung vom 13. März 2006)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sozialwissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat/die Kandidatin die für eine sozialwissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Sozialwissenschaftler" bzw. "Diplom- Sozialwissenschaftlerin".

§ 3 Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium der Sozialwissenschaften ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, das Grundstudium und das Hauptstudium. Das zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Im Grundstudium findet die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG statt, in der bis zum Ende des zweiten Semesters ein Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 5 Nr. 1 (Statistik I) und eine der Klausuren der Diplomvorprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Fach nach §15 erfolgreich abzuschließen sind. Werden diese Leistungen nicht spätestens am Ende des dritten Semesters nachgewiesen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

(5) Die Diplomvorprüfung soll nach Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebenten Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Diplomprüfung soll im Anschluss an das achte Fachsemester abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören die Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften an, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind und die Fächer Politikwissenschaft, Sozialpsychologie oder Soziologie vertreten.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle sich auf die Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind.

§ 5 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen. Er gibt Anregungen zur Fortentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 6 Studienbüro

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und ihre Überwachung, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses;
2. die Aufstellung der Prüfungspläne und die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen
3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungstermine.

(2) Prüfer sind grundsätzlich die Professoren der Universität Mannheim, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, für das Prüfungsfach, das sie in der Lehre zu vertreten haben. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus andere nach dem Universitätsgesetz prüfungsberechtigte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer ein wissenschaftliches Studium in dem zu prüfenden Fach abgeschlossen hat.

(4) In den mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, mit Ausnahme der Seminarleistungen, soll derselbe Prüfer nicht mehr als zwei Leistungen prüfen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten gemäß Abs. 1 können durch die Addition oder Subtraktion von 0,3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

(3) Als Fachnoten, Noten für die Diplomarbeit und Gesamtnoten werden nur Noten gemäß Abs. 1 ausgewiesen. Wird in einem Fach mehr als eine Prüfungsleistung erbracht, so ergibt sich die Fachnote - unbeschadet der Regel des § 27- aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die auszuweisenden Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis zu 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten, der Noten für die Diplomarbeit und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mannheim Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des sozialwissenschaftlichen Studiums an der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Diplomprüfung ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) In schriftliche Prüfungsleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, kann dem Kandidaten auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Zeit nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und vor Ablauf des Prüfungsverfahrens Einsicht gewährt werden.

§ 13 Widerspruch

Im Falle eines Widerspruchsverfahrens überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung und gibt seine Stellungnahme ab.

§ 14 Öffentlichkeit

Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

II. Diplomvorprüfung

§ 15 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Sozialpsychologie
- und einem Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Betriebswirtschaftslehre – Marketing
- Betriebswirtschaftslehre – Organisation
- Betriebswirtschaftslehre – Personalwesen und Arbeitswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre – Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre – Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Öffentliches Recht
- Erziehungswissenschaft.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es in begründeten Ausnahmefällen auch ein nicht in § 15 Abs. 2 genanntes Wahlpflichtfach zulassen, sofern es an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg als Prüfungsfach vertreten ist.

(4) In den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie bestehen die Fachprüfungen aus je drei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten. Die Klausuren werden im Anschluss an die im Folgenden genannten Vorlesungen geschrieben. Im Fach

Politikwissenschaft sind drei der vier Einführungsvorlesungen –Vergleichende Regierungslehre, Politische Soziologie, Internationale Beziehungen, Zeitgeschichte – auszuwählen. Im Fach Soziologie ist je eine Klausur zu den Vorlesungen Grundzüge der Soziologie I, Grundzüge der Soziologie II und Sozialstruktur europäischer Gesellschaften zu schreiben.

Im Fach Sozialpsychologie sind eine Klausur von 180 Minuten oder zwei Klausuren von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesungen Sozialpsychologie I und II zu schreiben.

(5) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan für das entsprechende Fach/die entsprechenden Fakultäten.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Mannheim eingeschrieben war,
3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Orientierungsprüfung (§ 3 Absatz 3)/Diplomvorprüfung (§ 3 Absatz 5) nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsklausur schriftlich oder über Internet beim Studienbüro zu stellen.

(2) Zum Zeitpunkt des Antrags müssen vorliegen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung gem. § 16 Abs. 2.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Für jede weitere Klausur ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(5) Für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise (Scheine) erforderlich:

1. Insgesamt zwei Leistungsnachweise aus einer zweisemestrigen Veranstaltung über Statistik.
2. Insgesamt zwei Leistungsnachweise aus einer zweisemestrigen Veranstaltung über Methoden der empirischen Sozialforschung.

3. Ein Leistungsnachweis in einem Grundseminar der Sozialpsychologie.
4. Je ein Leistungsnachweis in einem Proseminar und in einer bibliographischen Übung im Fach Politikwissenschaft.
5. Ein Leistungsnachweis im Grundseminar zur Sozialstruktur einer modernen Industriegesellschaft im Fach Soziologie.

(6) Auf den gemäß Absatz 5 vorgelegten Leistungsnachweisen müssen individuell zurechenbare Leistungen des Kandidaten ausgewiesen und benotet sein.

§ 18 Bestehen und Nicht - Bestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfungen in den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Sozialpsychologie sowie in den Wahlpflichtfächern nach § 15 Abs. 2 und 3 sind bestanden, wenn eine Note von mindestens ausreichend (4,0) in jeder Klausurarbeit erreicht wird.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

Zu jeder prüfungsrelevanten Vorlesung im Grundstudium werden zwei Klausurtermine an aufeinander folgenden Prüfungsterminen angeboten. Jede nicht bestandene Klausurarbeit kann einmal wiederholt werden. Höchstens zwei nicht bestandene Klausurarbeiten können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Klausurarbeit ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das außer der Gesamtnote die Fachnoten enthält und auf die Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 hinweist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis ist nach Vorlage der Ergebnisse der Prüfungsklausuren und Einreichung der Leistungsnachweise unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, auszustellen.

III. Diplomprüfung

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den fünf gewählten Prüfungsfächern (vgl. § 24) und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern bestehen aus einer studienbegleitenden Klausur zur Vorlesung, einer Seminarleistung (Hauptseminarschein) und einer mündlichen Prüfung.
Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Hauptseminar ist eine schriftliche Hausarbeit.

(3) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan für das entsprechende Fach/die entsprechenden Fakultäten.

§ 22 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund des schriftlichen Antrages des Kandidaten. Er ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsklausur schriftlich beim Studienbüro zu stellen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig vorlegt.

(3) Für jede weitere Klausur und jede nachfolgende mündliche Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) In den sozialwissenschaftlichen Studienfächern (vgl. § 24 Abs. 2) findet die mündliche Prüfung nach dem erfolgreichen Besuch des Hauptseminars statt. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer zuvor die studienbegleitende Klausur (§ 25) bestanden hat und den Leistungsnachweis in einem Hauptseminar sowie zwei weitere Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme in Seminaren bzw. Übungen für Fortgeschrittene erworben hat. Die Scheine müssen vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(5) Für die Wahlpflichtfächer gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnungen oder Studienpläne der betreffenden Fächer oder Fakultäten.

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung und gegebenenfalls die Nachweise gemäß § 9 Abs. 4 vorlegt,
3. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer abgibt,
4. eine Erklärung darüber abgibt, dass er an keiner wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomprüfung in dem von ihm angestrebten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang an

einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

A. Fachprüfungen

§ 24 Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf vier sozialwissenschaftliche Fächer und ein in § 24 Abs. 3 genanntes Wahlpflichtfach.

(2) Als sozialwissenschaftliche Prüfungsfächer können vom Kandidaten gewählt werden:

- Soziologie I
- Soziologie II
- Politikwissenschaft I (einer der vier Kernbereiche Vergleichende Regierungslehre, Politische Soziologie, Internationale Beziehungen, Zeitgeschichte)
- Politikwissenschaft II (ein nicht in Politikwissenschaft I gewählter Kernbereich)
- Sozialpsychologie
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

(3) Als Wahlpflichtfach kann eines der in § 15 Abs. 2 genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen auch ein nicht in § 15 Abs. 2 genanntes Wahlpflichtfach zulassen, sofern es an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg als Prüfungsfach vertreten ist.

(4) Der Kandidat kann auf Antrag in einem weiteren Prüfungsfach gemäß § 24 Abs. 3 eine Prüfung ablegen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(5) Als Prüfungsfächer der Diplomprüfung können nur solche Fächer gewählt werden, die auch Gegenstand einer Fachprüfung (Klausur und /oder mündliche Prüfung) im Vordiplom oder einer äquivalenten Prüfung waren. Für das Fach Methoden der empirischen Sozialforschung gelten die Leistungsnachweise nach § 17 Abs. 5 Punkt 1 und 2 als Fachprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(6) Haben Kandidaten in einer der Disziplinen, denen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Wahlpflichtfächer zuzurechnen sind, oder in dem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Satz 2 bereits ein Staatsexamen, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung abgelegt, so können sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach befreit werden.

(7) Die Zustimmungen nach Absatz 3 Satz 2, Abs. 4 und 6 sind vor der Meldung zur jeweiligen ersten Fachprüfungsleistung einzuholen.

§25 Klausurarbeiten

(1) In jedem der vier sozialwissenschaftlichen Prüfungsfächer nach §24 Abs. 2 ist eine Klausur von 90 Minuten anzufertigen. Die Regelungen für die Wahlpflichtfächer richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan der betreffenden Fächer oder Fakultäten.

(2) Über jeden abgehaltenen Klausurtermin ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu legen.

(3) Die Klausuren sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Noten der Klausurarbeiten werden dem Kandidaten vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fünf Prüfungsfächer nach § 24 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2. Zwischen zwei Prüfungen soll ein Tag liegen.

(2) Zur mündlichen Prüfung in einem Fach wird nur zugelassen, wer in diesem Fach die Klausur (und wenn gefordert den Leistungsnachweis in einem Hauptseminar) jeweils mit der Note ausreichend bestanden hat.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern in den sozialwissenschaftlichen Fächern nach § 24 Abs. 2 20 Minuten. Die Regelungen für die Wahlpflichtfächer richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan der betreffenden Fächer oder Fakultäten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Für die sozialwissenschaftlichen Fächer, in denen sich die Fachnote aus Prüfungsleistungen in einer Klausur, in einem Hauptseminar und in einer mündlichen Prüfung zusammensetzt, gehen diese drei Leistungen im Verhältnis 4 : 2 : 4 ein. Für die auszuweisende Fachnote gilt § 8 Abs. 3 Satz 2. Die Regelungen für die Wahlpflichtfächer richten sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Studienplan der betreffenden Fächer oder Fakultäten.

§ 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Zu jeder prüfungsrelevanten Vorlesung im Hauptstudium werden zwei Klausurtermine an aufeinander folgenden Prüfungsterminen angeboten. Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist bei zwei Prüfungsleistungen möglich.

(3) Hat der Kandidat auch nach den Wiederholungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für die Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern gilt § 21 Abs. 3.

§ 29 Anmeldung zur Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann in einem der sozialwissenschaftlichen Fächer angemeldet werden, in dem der Kandidat die Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Kandidat meldet das Thema der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema bestätigen, das dem Wahlpflichtfach zuzuordnen ist, sofern dieses Thema einen sozialwissenschaftlichen Bezug hat.

(3) Die Diplomarbeit muss spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Fachprüfung angemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Diplomarbeit spätestens abzuliefern ist.

§ 30 Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(2) Der Kandidat kann das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, gemäß § 29 Abs. 1 und 2 wählen und den Prüfer vorschlagen, der das Thema vergeben soll.

(3) Das schriftlich erklärte Einverständnis des Hochschullehrers, der das Thema der Diplomarbeit vergibt, ist bei der Anmeldung gemäß § 29 Abs. 1 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Kandidat die Überschreitung der Bearbeitungszeit nicht zu vertreten hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 31 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Erstgutachter in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte vermerkt.

(2) Den Ausfertigungen der Diplomarbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts anzufügen:

"Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen

wörtlich oder inhaltlich entnommen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen."

Ein weiteres Exemplar dieser Erklärung hat der Kandidat gesondert dem Prüfungsamt für die Prüfungsakten zu übergeben.

(3) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der das Thema der Arbeit vergeben hat, beurteilt. Die Beurteilung soll innerhalb von sechs Wochen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugehen. Die Beurteilung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Arbeit einem zweiten Gutachter zur Beurteilung vor. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Beurteilt nur einer der beiden Gutachter die Arbeit als "nicht ausreichend", wird ein dritter Gutachter bestellt. Beurteilt dieser die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend", so ist diese Arbeit endgültig als "nicht ausreichend" bewertet. Andernfalls errechnet sich die Note der Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten.

§ 32 Rückgabe und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Erklärung über die Rückgabe der Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Falle ist innerhalb eines Monats ein neues Thema für die Diplomarbeit zu vergeben.

§ 33 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und allen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

(2) Das Gesamtergebnis der Diplomprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund aller Prüfungsleistungen festgestellt. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt aus den ungerundeten Fachnoten, die mit je 1/7 gewichtet werden und der ungerundeten Note der Diplomarbeit, die mit 2/7 gewichtet wird.

(3) Wenn der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung mit. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 18.

§ 34 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält:

- a) das Thema der Diplomarbeit;
- b) die Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsfächer;
- c) die Gesamtnote;
- d) den Namen des Hochschullehrers, der das Thema der Diplomarbeit vergeben hat.

Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Auf Wunsch des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Mit dem Zeugnis, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird, wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird unter dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Sozialwissenschaftler" bzw. "Diplom-Sozialwissenschaftlerin" beurkundet. Die abgekürzte Form des akademischen Grades lautet "Dipl.-Soz." Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Können das Zeugnis und die Diplomurkunde aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ausgestellt werden, so wird auf Verlangen des Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Rektor